

# Zur verfassungsgerichtlichen Selbstbeschränkung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes

Hilmar Hoch\*

*«Richterliche Selbstbeschränkung ist ein juristisches Instrument, das von den Richtern erfunden wurde, um die Gewaltenteilung zu wahren und sich nicht in Angelegenheiten einzumischen, die ihrer Meinung nach ausserhalb ihres Fachwissens oder ihrer Legitimität liegen.»*

(Aus der Einleitung zum Fragenkatalog für den Länderbericht für die Europäische Verfassungsgerichtskonferenz 2024)

## I. Einleitung

Für jedes Gericht stellt sich die Frage, ob es seine Kompetenzen ausdehnend oder zurückhaltend ausüben will. Für Verfassungsgerichte ist die Beantwortung dieser Frage allerdings heikler als für andere Gerichte, da sie stärker im Spannungsfeld von Recht und Politik stehen. Diese Exponierung ist umso grösser, je mehr Kompetenzen ein Verfassungsgericht hat. Der Staatsgerichtshof (StGH) erhielt mit der Verfassung von 1921 – ähnlich dem (deutschen) Bundesverfassungsgericht, aber Jahrzehnte vorher – geradezu umfassende Kompetenzen sowohl zur Normprüfung als auch zur Kontrolle der Fachgerichtsbarkeit.<sup>1</sup> Die Frage der verfassungsgerichtlichen Selbstbeschränkung ist für die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes somit von besonderer Bedeutung.

Gemäss Bundesverfassungsgericht bedeutet der Grundsatz der Selbstbeschränkung des Verfassungsgerichts (Judicial Self-Restraint) «nicht eine

---

\* Dr. iur. Hilmar Hoch, LL.M., Präsident des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein. Dieser Beitrag ist eine stark überarbeitete Fassung des vom Autor verfassten Landesberichts des Staatsgerichtshofes für den XIX. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte im Juni 2024 in Chisinau (Republik Moldau) zum Thema «Formen und Grenzen richterlicher Selbstbeschränkung in der Verfassungsgerichtsbarkeit».

1 Siehe Hoch, Hilmar, Verfassungsgerichtsbarkeit im Kleinstaat, ZöR 2021, S. 1219–1240, S. 1227 ff.

Verkürzung oder Abschwächung seiner [...] Kompetenz, sondern den Verzicht «Politik zu treiben».<sup>2</sup> Demgegenüber betont der Staatsgerichtshof, dass «die Grenze zwischen Recht und Politik gerade im Bereich des öffentlichen Rechts fließend» ist. So hat gemäss Staatsgerichtshof etwa das bei Grundrechtseingriffen zu berücksichtigende öffentliche Interesse «häufig auch eine politische Dimension».<sup>3</sup> Entsprechend ist ein Verfassungsgericht permanent dem latenten Vorwurf ausgesetzt, «Politik zu betreiben», sodass dem Grundsatz der Selbstbeschränkung des Verfassungsgerichts bzw. des *judicial self-restraint* mit dem Versuch zur Abgrenzung des Rechts von der Politik kaum klare Konturen gegeben werden können.

Es fragt sich entsprechend, was denn nun zur richterlichen Selbstbeschränkung gezählt werden soll. Fällt darunter nur der kategorische Ausschluss bestimmter Rechtsfragen oder soll auch jegliche Kognitionsbeschränkung, welche sich das Gericht selbst auferlegt, als verfassungsgerichtliche Selbstbeschränkung verstanden werden? Eine kategorische Selbstbeschränkung im Sinne der Nichtbehandlung bestimmter Beschwerden oder jedenfalls einzelner Rügen kommt in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes nur in wenigen Konstellationen vor. Nur diese subsumiert der Staatsgerichtshof jedoch unter den Begriff des sogenannten *judicial self-restraint*. Hingegen sind weitere Selbstbeschränkungen durch Reduktion der Prüfungsdichte in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes omnipräsent und somit besonders praxisrelevant. Den nachfolgenden Ausführungen wird entsprechend ein weites Verständnis der verfassungsgerichtlichen Selbstbeschränkung zugrunde gelegt, welches alle diese vom Staatsgerichtshof angewandten Abstufungen richterlicher Selbstbeschränkung mit umfasst.

Im Folgenden werden zunächst die verschiedenen Erscheinungsformen einer solchermaßen weit verstandenen richterlichen Selbstbeschränkung gemäss der aktuellen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes behandelt. Anschliessend wird die historische Entwicklung nachgezeichnet, die zu dieser Selbstbeschränkungsrechtsprechung des Staatsgerichtshofes geführt hat. Abschliessend erfolgen eine Zusammenschau und ein Ausblick.

---

2 BVerfGE 36, 1 (14 f.).

3 StGH 2009/117, Erw. 2.5; dies mit Verweis auf *Limbach, Jutta*, Standort der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie, LJZ 1997, S. 1–10, S. 4 f., sowie *Zierlein, Karl-Georg*, Das Bundesverfassungsgericht an der Schnittstelle von Recht und Politik, LJZ 1997, S. 72–83 (passim). Für einen aktuellen Überblick über diese – nach wie vor kontroverse – Diskussion siehe *Grimm, Dieter*, Recht oder Politik?, Berlin 2020, S. 29 ff.

## II. Enges Verständnis des Staatsgerichtshofes von *judicial self-restraint*

Der Staatsgerichtshof verwendet den Ausdruck *judicial self-restraint* nur dort, wo der politische Charakter einer Entscheidungsmaterie besonders offensichtlich ist, konkret im Bereich der Aussenpolitik. Der Staatsgerichtshof stützt sich dabei auch auf Art. 29 Abs. 2 LVG,<sup>4</sup> wonach ein «Geschäft der auswärtigen Verwaltung» der gerichtlichen Beurteilung entzogen ist.

Faktisch wurde der Staatsgerichtshof in diesem Zusammenhang bisher nur mit – aufgrund des hohen Ausländeranteils in Liechtenstein politisch heiklen – ausländerrechtlichen Fragen im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und weiterer staatsvertraglicher Vereinbarungen befasst. In strikter Umsetzung von Art. 29 Abs. 2 LVG erachtet der Staatsgerichtshof diese Thematik als Anwendungsfall eines strikten *judicial self-restraint*. So lehnte er es ab, eine von der Regierung für Liechtenstein ausgehandelte Verlängerung der Ausnahmefrist betreffend die Personenfreizügigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung zu unterziehen.<sup>5</sup> Der Staatsgerichtshof erachtete auch die Zustimmung der Regierung zur Zulassung ausländischer Beamter bei einer Rechtshilfemassnahme als nicht gerichtlich überprüfbar (ausen-)politisch bzw. durch die Staatsräson begründeten Akt.<sup>6</sup> In einer kürzlich ergangenen Entscheidung hielt der Staatsgerichtshof – ebenfalls unter Bezugnahme auf Art. 29 Abs. 2 LVG – fest, dass die «verfassungsgerichtliche Durchsetzung einer konsequenten Gleichbehandlung von ausländischen mit liechtensteinischen Staatsangehörigen, aber auch von Angehörigen verschiedener Nationalitäten untereinander» nicht zulässig sei. «Wenn dem anders wäre, würde der Staatsgerichtshof in Verletzung der Gewaltenteilung in die Kompetenzen von Exekutive und Legislative zur Gestaltung der Beziehungen Liechtensteins zu anderen Staaten eingreifen.»<sup>7</sup>

Sein auf politisch besonders heikle Fragen eingeschränktes Verständnis des *judicial self-restraint* betont der Staatsgerichtshof auch dadurch, dass

---

4 Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), LGBl. 1922 Nr. 24 LR 172.020.

5 StGH 1998/056, Erw. 2.6 (= LES 2000, 107 ff. [110 f.]); siehe hierzu *Hoch, Hilmar*, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, LPS 32, Vaduz 2001, S. 65–87, S. 83.

6 StGH 2002/029, Erw. 2.1; vgl. StGH 2009/168, Erw. 2.3.1 in fine.

7 StGH 2021/024, Erw. 2.5 mit Verweis auf StGH 2011/103, Erw. 6.2.

er diesen Ausdruck praktisch synonym mit der – vom amerikanischen Supreme Court entwickelten, aber auch etwa vom deutschen Bundesverfassungsgericht aufgegriffenen – sogenannten political-question-Doktrin verwendet.<sup>8</sup> Ebenfalls von vornherein einer (verfassungs-)gerichtlichen Beurteilung entzogen sind fürstliche Gnadenakte gemäss Art. 12 LV<sup>9,10</sup>

In grösseren Staaten fallen schliesslich Fragen der nationalen Sicherheit, konkret solche betreffend Militär und Geheimdienst, unter einen solchen absoluten judicial self-restraint. Da Liechtenstein weder über Armee noch Geheimdienst verfügt, hat dieser Aspekt verfassungsgerichtlicher Zurückhaltung für den Staatsgerichtshof bisher keine Rolle gespielt. Wenn sich solche Fragen aber in Zukunft stellen sollten (etwa im Zusammenhang mit von ausländischen Geheimdiensten an liechtensteinische Behörden übermittelten Informationen), wäre es naheliegend, dass der Staatsgerichtshof seine judicial self-restraint/political question-Praxis auf diesen Bereich ausdehnen würde.

### III. Selbstbeschränkung gegenüber EWR-Recht

Der Staatsgerichtshof hat im Zusammenhang mit dem EWR-Beitritt im Sinne von Art. 7 des EWR-Abkommens<sup>11</sup> den Vorrang des EWR-Rechts gegenüber dem Landesrecht anerkannt. Er hat diese Zurückhaltung hinsichtlich der verfassungsgerichtlichen Überprüfung des EWR-Rechts aber –

---

8 StGH 2021/024, Erw. 2.5; StGH 2011/103, Erw. 6.2; StGH 1998/56, Erw. 2.6 (= LES 2000, 107 ff. [110 f.]).

9 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15 LR 101.

10 Dies gilt nicht nur für den fürstlichen Gnadenakt selbst, sondern auch für hierzu dem Fürsten erstattete gerichtliche Gutachten; siehe StGH 2012/051, Erw. 1.5. Ohne explizit Bezug auf seine judicial self-restraint/political question-Rechtsprechung zu nehmen, zählt der Staatsgerichtshof in Erw. 1.4 dieser Entscheidung das Gnadenrecht zu den typischen (und somit der verfassungsgerichtlichen Überprüfung entzogenen) Prärogativen eines Staatsoberhauptes. Zu weiteren solchen sogenannten gerichtsfreien Hoheitsakten, wie Ernennungen, Gesetzesinitiativen des Landtags oder der Regierung, gibt es keine einschlägige Rechtsprechung; vgl. dazu aber BuA Nr. 45/2003 vom 12. August 2003 betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Bestellung der Richter, die Neufassung des Staatsgerichtshofgesetzes sowie die Anpassung verschiedener Gesetze an die anlässlich der Volksabstimmung vom 14./16. März 2003 angenommene Abänderung der Verfassung, S. 40 f.

11 Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 1995 Nr. 68 LR 0.110.

ähnlich der sogenannten Solange-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Verhältnis zum EU-Recht – mit dem Vorbehalt verbunden, dass er (nur) im unwahrscheinlichen Fall einschreiten würde, dass durch das EWR-Recht «Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung» verletzt würden.<sup>12</sup> In der Praxis ist diese Rechtsprechung bisher noch nie zur Anwendung gekommen und es kann bezweifelt werden, ob dies je der Fall sein wird.<sup>13</sup>

Der Staatsgerichtshof hat diese weitreichende Variante der verfassungsgerichtlichen Selbstbeschränkung jedoch nicht in Zusammenhang mit seiner sonstigen Rechtsprechung zu *judicial self-restraint/political question* gebracht. Vielmehr berief er sich in seiner Leitentscheidung von 1999 primär auf eine analoge Argumentation in der Botschaft des schweizerischen Bundesrats zum – dann allerdings in einer Volksabstimmung abgelehnten – EWR-Beitritt.<sup>14</sup>

#### IV. Varianten gradueller verfassungsgerichtlicher Zurückhaltung

Wie schon kurz erwähnt, ergeben sich verschiedene weitere Varianten einer zwar nicht vollständigen Selbstbeschränkung, aber doch mehr oder weniger weitreichenden verfassungsgerichtlichen Zurückhaltung zum einen bei der Normenkontrolle, zum anderen bei der Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen. Auch hierbei nimmt der Staatsgerichtshof zumeist keinen Bezug auf die *judicial self-restraint/political question*-Doktrin.<sup>15</sup>

---

12 Siehe die Leitentscheidung StGH 1998/061 (= LES 2001, 126 ff.), sowie *Hoch, Hilmar*, «Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung». Der EWR-Vorbehalt des Staatsgerichtshofes als materielle Verfassungsänderungsschranke, in: Hoch/Neier/Schiess Rütimann (Hrsg.), 100 Jahre liechtensteinische Verfassung. Funktion. Entwicklungen und Verhältnis zu Europa, LPS 62, Gamprin-Bendern 2021, S. 51–85, S. 53 ff., u.a. mit Verweis auf BVerfGE 73, 339 (Solange II) und BVerfGE 123, 267 (Lissabon).

13 Vgl. *Hoch*, Grundprinzipien, Fn. 12, S. 57 f.

14 StGH 1998/061, Erw. 3.1 (= LES 2001, 126 ff. [130]) mit Verweis auf die Botschaft des schweizerischen Bundesrates zum EWRA, BBl 1992 IV 92, sowie auf Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung, Archiv für Völkerrecht (AVR) 36 (1998), S. 98–127, S.120 f. Ein – an sich naheliegender – Bezug auf die Solange-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich aber weder aus den Entscheidungserwägungen noch aus den beiden Verweisen. Siehe hierzu auch *Hoch*, Grundprinzipien, Fn. 12, S. 54 f.

15 Siehe aber StGH 1994/19, Erw. 7 (= LES 1997, 73 ff. [76]), wo der Staatsgerichtshof auch im Zusammenhang mit der bei der «Anerkennung von grundrechtlichen An-

Diese graduelle Zurückhaltung des Verfassungsgerichts soll verhindern, dass das eigentliche Anliegen des Grundrechtsschutzes, nämlich die Sicherung elementarer Aspekte der Menschenwürde und des demokratischen Rechtsstaates, verwässert wird.<sup>16</sup> Hierzu im Einzelnen:

#### A. Zurückhaltung bei der Normenkontrolle

Eine solche graduelle Zurückhaltung pflegt der Staatsgerichtshof im Rahmen seiner Normenkontrollfunktion aus Gründen der Gewaltenteilung generell; insbesondere aber hinsichtlich Gesetzen (Art. 18 ff. StGHG<sup>17</sup>) aufgrund der besonderen demokratischen Legitimation des Gesetzgebers. Es obliege nicht dem (Verfassungs-)Gericht, sondern dem vom Volk gewählten Gesetzgeber, «Grundentscheidungen und Zielsetzungen der Verfassung umzusetzen. Da ihm die «Entscheidungsprärogative» zukommt, ist es ihm anvertraut, Grundrechtskonflikte nach eigenen Zielvorgaben auszugleichen».<sup>18</sup>

Wenn es um politisch sensible Regelungen geht, soll über solche Fragen erst recht der demokratisch legitimierte Gesetzgeber entscheiden. Entsprechend verlangt der Staatsgerichtshof, dass Fragen von «rechtspolitischer Brisanz» nicht vom Verordnungsgeber entschieden werden dürfen, sondern im Wesentlichen im Gesetz geregelt werden müssen.<sup>19</sup> Andererseits: Je enger der Inhalt einer Verordnung durch den Gesetzgeber vorgegeben ist,

---

sprüchen mit besonders schwerwiegenden und für das Gericht gar nicht überschaubaren finanziellen Belastungen der öffentlichen Hand» angebrachten richterlichen Zurückhaltung von judicial self-restraint spricht. Siehe dazu *Wille, Herbert*, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein – Entstehung, Ausgestaltung, Bedeutung und Grenzen, in: *Wille (Hrsg.)*, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, 75 Jahre Staatsgerichtshof, LPS 32, Vaduz 2001, S. 9–64, S. 50.

16 Siehe StGH 2007/061, Erw. 2.1; StGH 2000/060, Erw. 2.1; *Hoch*, Schwerpunkte, Fn. 5, S. 79.

17 Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBL. 2004 Nr. 32 LR 173.10.

18 StGH 2012/166, Erw. 9.9; StGH 2010/32, Erw. 4.1; StGH 2007/118, Erw. 3. Wenn der Staatsgerichtshof die besondere demokratische Legitimation des Gesetzgebers betont, abstrahiert er allerdings davon, dass der Fürst nach Art. 9 und Art. 65 Abs. 1 LV jedes Gesetz sanktionieren muss. Siehe *Wille, Herbert*, Probleme des gesetzgeberischen Unterlassens in der Verfassungsrechtswissenschaft (Landesbericht Liechtenstein), *EuGRZ* 2009, S. 441–454, S. 453 Fn. 139.

19 StGH 2018/133, Erw. 3.1 mit zahlreichen Literatur- und Rechtsprechungsnachweisen.

umso mehr partizipiert der Verordnungsgeber an der erhöhten demokratischen Legitimation des Gesetzgebers.<sup>20</sup>

### 1. Nach Art des Grundrechts abgestufte Zurückhaltung

Die geringste Zurückhaltung zeigt der Staatsgerichtshof bei der Normenkontrolle, wenn dabei ein Grundrechtseingriff unter Anwendung der etablierten Eingriffskriterien geprüft wird. Er prüft dann, ob der Grundrechtseingriff des Gesetzgebers (oder auch des Verordnungsgebers) im öffentlichen Interesse und verhältnismässig ist und der Kerngehalt des betreffenden Grundrechts respektiert wurde.<sup>21</sup>

Dies ist primär der Fall bei den klassischen, als grundrechtliche Abwehrrechte gegen den Staat konzipierten Freiheitsrechten (wie der Meinungsfreiheit, der Religionsfreiheit oder der Eigentumsgarantie). Eine solche differenzierte Eingriffsprüfung nimmt der Staatsgerichtshof aber auch bei einzelnen Verfahrensgrundrechten vor, soweit diese wie die Freiheitsrechte über einen genügend klar umgrenzten sachlichen Geltungsbereich verfügen, so beim Beschwerderecht und beim Akteneinsichtsrecht als Teilgehalt des Gehörsanspruchs.<sup>22</sup>

Die Prüfung des öffentlichen Interesses erfolgt in der Regel nicht intensiv, da die Identifizierung des im konkreten Fall als legitimes Ziel dienenden öffentlichen Interesses meist unproblematisch ist. Häufig genügt ein Rückgriff auf die Staatszielbestimmungen der Verfassung. So hat der Staatsgerichtshof u.a. das allgemeine Staatsziel der Förderung der gesamten Volkswohlfahrt gemäss Art. 14 LV ohne Weiteres als «gesteigertes öffentliches Interesse» anerkannt.<sup>23</sup> Allerdings kann ein legitimes Ziel oder Inter-

---

20 Vgl. StGH 2021/082, Erw. 3.3.

21 Siehe *Hoch, Hilmar*, Kriterien der Einschränkung von Grundrechten in der Praxis der Verfassungsgerichtsbarkeit (Landesbericht Liechtenstein), EuGRZ 2006, S. 640–644, S. 641 f.

22 Siehe *Hoch, Hilmar*, Einheitliche Eingriffskriterien für alle Grundrechte? in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive, Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS 54, Schaan 2014, S. 183–199, S. 193 ff.

23 Siehe StGH 2003/048, Erw. 5.2.3, sowie *Schiess Rütimann, Patricia M.*, Einführende Bemerkungen zum III. Hauptstück: Von den Staatsaufgaben, Stand: 30. September 2016, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. [https://verfassung.li/Einfuehrende\\_Bemerkungen\\_zum\\_III.\\_Hauptstueck](https://verfassung.li/Einfuehrende_Bemerkungen_zum_III._Hauptstueck). Regelmässig wird auch auf den Polizeigüterschutz zur Begründung eines öffentlichen Interesses zurückgegriffen; siehe etwa StGH 2011/203, Erw. 5.2; StGH 2008/129, Erw.

esse mehr oder weniger gewichtig sein. Die Gewichtung des Ziels erfolgt aber sinnvollerweise bei dem in ständiger Rechtsprechung gesondert geprüften Grundrechtseingriffskriterium der Verhältnismässigkeitsprüfung.<sup>24</sup>

Das wichtigste Eingriffskriterium ist der Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Die Prüfung erfolgt je nach den Problemfeldern eines Falles anhand der jeweils betroffenen Teilkriterien der Verhältnismässigkeit (Eignung, Erforderlichkeit, Zumutbarkeit).<sup>25</sup> Doch auch bei der Verhältnismässigkeitsprüfung übt der Staatsgerichtshof Zurückhaltung. Der Gesetzgeber hat

«einen erheblichen Spielraum politischer Gestaltungsfreiheit. Der Gesetzgebung liegen notwendigerweise Beurteilungen, Prognosen und Wertungen zugrunde, zu denen in erster Linie der Gesetzgeber selbst aufgerufen ist. Der Staatsgerichtshof als kontrollierendes Organ darf nur einschreiten, wenn der Gesetzgeber den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum überschreitet.»<sup>26</sup>

Zudem anerkennt der Staatsgerichtshof bei komplexen Sachverhalten – wie kürzlich bei der Corona-Thematik – eine «Einschätzungsprärogative» des Gesetzgebers bzw. einen «Einschätzungs- und Prognosespielraum» des Verordnungsgebers. In solchen dynamischen sowie von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und statistischen Daten abhängigen Regelungs- und Entscheidungsbereichen «ist es den Gerichten nicht möglich, mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Instrumentarium eine engmaschige Überprüfung» vorzunehmen.<sup>27</sup>

---

2.2; siehe auch *Wille, Herbert*, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht. Ausgewählte Gebiete, LPS 38, Schaan 2004, S. 539 ff.

24 Siehe zu den Grundrechtseingriffskriterien vorne bei Fn. 21. In Literatur und Rechtsprechung wird teilweise auch vom «überwiegenden öffentlichen Interesse» gesprochen. Diese Formulierung vermischt aber die beiden Grundrechtseingriffskriterien des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit und ist deshalb nicht hilfreich. Siehe hierzu StGH 2020/076, Erw. 2.4.7.

25 Siehe als Beispiel einer besonders ausführlichen Verhältnismässigkeitsprüfung StGH 2021/082, Erw. 5.3 ff.; siehe auch StGH 2013/036, Erw. 3.2.2 sowie *Höfling, Wolfram*, Schranken der Grundrechte, in: *Kley/Vallender* (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 83–109, Rz. 41 ff.

26 StGH 1985/011, Erw. 16 (= LES 1988, 94 ff. [99]); siehe auch StGH 2014/025, Erw. 5.2.2; StGH 2004/76, Erw. 8d sowie *Höfling, Wolfram*, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20, Vaduz 1994, S. 200 f. und hinten die Ausführungen bei Fn. 68 ff.

27 StGH 2021/082, Erw. 3.1 mit Hinweisen auf die einschlägige Rechtsprechung der Nachbarstaaten. So auch schon StGH 1985/011 (= LES 1988, 94 ff. [100]): «Der Gesetzgebung liegen notwendigerweise Beurteilungen, Prognosen und Wertungen

Weniger weit als bei den anderen Grundrechten geht die Normenkontrolle im Lichte des Willkürverbots bzw. des Gleichheitssatzes. Hier ist der gesetzgeberische Spielraum «besonders gross».<sup>28</sup> Im Lichte des Willkürverbots erfolgt nur eine Vertretbarkeitsprüfung. Auch der Gleichheitssatz bietet bei der Normprüfung keinen weitergehenden Schutz als das Willkürverbot. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ist die Normprüfung im Lichte des Gleichheitsgebotes in der Regel darauf zu beschränken, ob durch die entsprechende Norm gleich zu behandelnde Sachverhalte bzw. Personengruppen ohne einen vertretbaren Grund – und somit willkürlich – ungleich behandelt werden.<sup>29</sup> Eine differenzierte Gleichheitsprüfung nimmt der Staatsgerichtshof jedoch vor, wenn eine die Menschenwürde tangierende Diskriminierung u.a. nach Geschlecht, Religion, ethnischer Zugehörigkeit oder Sprache im Raum steht.<sup>30</sup>

Unabhängig vom tangierten Grundrecht ist für den Staatsgerichtshof jedenfalls nicht relevant, «ob eine gesetzliche Regelung besonders zweckmässig ist oder ob eine andere Regelung rechtspolitisch wünschbar wäre. Die Entscheidung hierüber ist Sache des Gesetzgebers, und der Staatsgerichtshof hat sich nicht an dessen Stelle zu setzen.»<sup>31</sup>

Hinsichtlich der Kontrolldichte gibt es nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes keine eindeutigen weiteren Differenzierungen zwischen den einzelnen Grundrechten. Der Staatsgerichtshof anerkennt zwar insbesondere die überragende Bedeutung der Meinungsfreiheit gemäss Art. 40

---

zugrunde, zu denen in erster Linie der Gesetzgeber selbst aufgerufen ist»; siehe hierzu *Kley, Andreas*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS 23, Vaduz 1998, S. 227, und *Höfling*, Schranken, Fn. 25, S. 106.

28 StGH 2009/113a, Erw. 3.2.

29 StGH 2020/008, Erw. 4.1 (= LES 2020, 188 ff. [189]); StGH 2017/087, Erw. 4.1.2; StGH 2016/024, Erw. 2.2; siehe auch *Vogt, Hugo*, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes, LPS 44, Schaan 2008, S. 75 ff.

30 StGH 2021/082, Erw. 4.6.1; StGH 2016/024, Erw. 2.2; StGH 2014/027, Erw. 2.3.1; StGH 2013/009, Erw. 4.1; siehe auch *Beck, Jasmin*, Was es bedeutet, gleich zu sein. Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, menschenrechtliche Verpflichtungen und rechtspolitische Handlungsfelder für ein Liechtenstein der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, in: Hoch/Neier/Schiess Rütimann (Hrsg.), 100 Jahre liechtensteinische Verfassung. Funktionen, Entwicklung und Verhältnis zu Europa, LPS 62, Gamprin-Bendern 2021, S. 215–242, S. 221 f.

31 StGH 2017/148, Erw. 3; StGH 2016/024, Erw. 2.3; siehe auch schon StGH 1998/002, Erw. 4.3 (= LES 1999, 158 ff. [163 f.]) mit Verweis auf StGH 1982/065/V, 3 ff. (= LES 1984, 4) und StGH 1988/016 (= LES 1989, 115 ff.) sowie auf *Limbach*, Fn. 3, S. 9.

LV. Sie «ist in gewissem Sinne die Grundlage jeder Freiheit überhaupt».<sup>32</sup> Die Meinungsfreiheit und die Vereins- und Versammlungsfreiheit gemäss Art. 41 LV dienen «wesentlich der Freiheit der Kommunikation und der (politischen) Meinungsbildung. Sie haben deshalb eine Doppelfunktion: Sie sind nicht nur individuelle Freiheitsrechte, sondern sind auch unabdingbare Grundlage für eine funktionierende Demokratie».<sup>33</sup> Entsprechend betont der Staatsgerichtshof auch die wichtige Rolle der politischen Rechte. Diese beinhalten neben dem Recht auf ungehinderte Stimmabgabe auch das Recht auf unverfälschte politische Willenskundgabe.<sup>34</sup> Aber auch wenn der Staatsgerichtshof die besondere Bedeutung der für das Funktionieren der Demokratie direkt relevanten Grundrechte hervorhebt, hat dies keine Auswirkungen auf die Prüfungsdichte. Sie ist gleich wie bei anderen Grundrechten.

## 2. Verfassungskonforme Auslegung

Als Ausfluss der Gewaltenteilung versucht der Staatsgerichtshof auch, die Aufhebung einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung nach Möglichkeit durch eine verfassungskonforme Auslegung zu vermeiden. Beim Gesetzgeber rechtfertigt sich dieses Vorgehen zusätzlich wegen dessen demokratischer Legitimation. Eine solche Auslegung ergibt sich zudem aus der Überordnung der Verfassung und der Einheit der Rechtsordnung. Eine ver-

---

32 StGH 1994/008, Erw. 4 (= LES 1995, 23 ff. [27]; EuGRZ 1994, 607 ff.) mit Verweis auf BVerfGE 7, 208; vgl. auch *Höfling, Wolfram*, Die Meinungsfreiheit als Demokratievor-aussetzung – Zur Wirkgeschichte eines Grundrechts im Fürstentum Liechtenstein, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011), LPS 50, Schaan 2011, S. 219–232, S. 226.

33 StGH 2018/074, Erw. 2.1; StGH 2010/088, Erw. 3.4.1; siehe auch *Hoch, Hilmar/Schädler, Robin*, Art. 40 LV, Rz. 5, Stand: 26. Januar 2021, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, [https://verfassung.li/Art\\_40](https://verfassung.li/Art_40).

34 Die politische Meinungsbildung gerade auch im Vorfeld von Abstimmungen darf nicht durch unsachliche oder gar falsche Abstimmungsunterlagen beeinträchtigt werden: StGH 1990/006, Erw. 2.1 (= LES 1991, 133 [135]); StGH 1993/008, Erw. 2.1 (= LES 1993, 91 [96 f.]); vgl. auch StGH 2003/071, Erw. 2.2; siehe *Ehrenzeller, Bernhard/Brägger, Rafael*, Politische Rechte, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 637–685, S. 671 ff. Insoweit ergibt sich auch eine Überschneidung mit der Meinungsfreiheit; siehe *Hoch/Schädler*, Fn. 33, Rz. 15. Siehe zur Schweiz *Chaix, François*, Das Bundesgericht als Garant der Offenheit der demokratischen Auseinandersetzung, in diesem Band, Kapitel II., mit Ausführungen primär zur unverfälschten Bildung des politischen Willens, weniger zu dessen Äusserung.

fassungskonforme Auslegung ist aber dann nicht zulässig, wenn sowohl der Wortlaut der Norm als auch der Wille des Gesetz- oder Verordnungsgebers gegen eine solche Auslegung sprechen. In diesem Fall muss die Norm als verfassungswidrig aufgehoben werden.<sup>35</sup>

### 3. Appellentscheidungen

Der Schonung des Gesetzgebers – seltener auch des Verordnungsgebers<sup>36</sup> – können zudem sogenannte Appellentscheidungen<sup>37</sup> dienen. Der Staatsgerichtshof subsumiert unter diesen Begriff sowohl Fälle, in denen die Rechtslage zwar problematisch, aber noch verfassungsmässig ist,<sup>38</sup> als auch schon verfassungswidrige Rechtslagen, bei denen er trotzdem auf die Normaufhebung verzichtet.<sup>39</sup> Dieser zweite Fall entspricht der Verfassungs-

---

35 Siehe StGH 2022/029, Erw. 4.5; StGH 2020/008, Erw. 4.4; StGH 2018/038, Erw. 3.12.1; StGH 2014/061, Erw. 6.2; siehe auch *Wille, Tobias Michael*, Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive, Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS 54, Schaan 2014, S. 131–181, S. 170 ff. mit Nachweisen.

36 So kürzlich immerhin StGH 2020/075, Erw. 2.6.

37 Siehe hierzu auch *Gamper, Anna*, Ist der StGH ein positiver Gesetzgeber?, in diesem Band, Kapitel III.E.

38 So StGH 1985/001, 112 (= LES 1986, 108 ff.); StGH 1993/003, Erw. 2.2 ff. (= LES 1994, 37 ff. [38 f.]).

39 So StGH 1995/020, Erw. 4.5 (= LES 1997, 30 ff. [38]); StGH 1989/015, Erw. 4.3.2 ff. (= LES 1990, 135 ff. [141]). Eine besondere Konstellation bestand bei einer im Jahre 1990 ergangenen Entscheidung, als der Staatsgerichtshof eine gegen die Geschlechtergleichheit verstossende Regelung der Ehegattenbesteuerung primär deshalb nicht aufhob, weil schon eine Gesetzesrevision im Gang war (StGH 1989/015, Erw. 4.3.2 ff. (= LES 1990, 135 ff. [141])); ebenso StGH 1993/003, Erw. 2.5 (= LES 1994, 37 ff. [39]); siehe hierzu *Höfling, Wolfram*, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, LPS 36, Schaan 2003, S. 195). Als die verfassungswidrige Rechtslage aber vier Jahre später immer noch nicht behoben war, hob der Staatsgerichtshof die betreffende Regelung des Steuergesetzes auf (StGH 1994/006, Erw. 5.6 [= LES 1995, 16 ff. (23)]; siehe hierzu auch StGH 1995/020, Erw. 4.3 [= LES 1997, 30 ff. (38)]. Eine noch einmal andere Variante von Appellentscheidung lag der StGH-Entscheidung 2003/065 zugrunde: Der Staatsgerichtshof erachtete eine für das liechtensteinische Stiftungsrecht folgenreichere Praxisänderung zwar als verfassungskonform, nicht aber deren Anwendung auf bestehende Stiftungen, deren Grossteil in ihrer Existenz bedroht gewesen wären. Er verlangte deshalb dringend die Schaffung einer gesetzlichen Regelung mit einer Übergangsfrist zur Sanierung bestehender Stiftungen (siehe dort Erw. 2.7 sowie *Hoch, Hilmar*, Die pragmatische PGR-Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes. Einige signifikante Entscheidungen und ihre Grundlagen, in: Butterstein et alii (Hrsg.), 100 Jahre

widrig- bzw. Unvereinbarkeitserklärung des deutschen Bundesverfassungsgerichts.<sup>40</sup>

Das Staatsgerichtshofgesetz sieht solche Appellentscheidungen nicht vor. Der Staatsgerichtshof nimmt hier eine Lückenfüllung vor. Nach seiner Meinung

«stellen Appellentscheidungen eine pragmatische Mittellösung dar, welche dem Verfassungsgericht erlaubt, unzweideutig seine verfassungsrechtliche Leitfunktion wahrzunehmen und verfassungswidrige Rechtsnormen selbst dann als solche zu benennen, wenn eine Kassation aus gewichtigen praktischen oder verfassungspolitischen Gründen ausnahmsweise nicht realisierbar ist.»<sup>41</sup>

Von einer verfassungsgerichtlichen Zurückhaltung bzw. von einer Schonung des Gesetzgebers kann genau genommen allerdings nur bei einem Aufhebungsverzicht aus «verfassungspolitischen Gründen» gesprochen werden – nicht aber dann, wenn eine solche Aufhebung praktisch gar nicht möglich ist.<sup>42</sup>

---

liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht im Dialog, Zürich/St. Gallen 2025, im Erscheinen, Kapitel III.A.

40 Siehe *Wille*, Probleme, Fn. 17, S. 449 ff. Kritik an dieser Variante der Appellentscheidung findet sich im BuA Nr. 95/2003 vom 4. November 2003 betreffend Stellungnahme der Regierung zur Schaffung eines Gesetzes über die Bestellung der Richter, die Neufassung des Staatsgerichtshofgesetzes sowie die Anpassung verschiedener Gesetze an die anlässlich der Volksabstimmung vom 14./16. März 2003 angenommene Abänderung der Verfassung, S. 43; generell ablehnend gegenüber jeglicher Form von Appellentscheidungen *Wille*, Probleme, Fn. 18, S. 453 f.; *derselbe*, Die liechtensteinische Staatsordnung – Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe, LPS 57, Schaan 2015, S. 673.

41 StGH 1995/020, Erw. 4.5 (= LES 1997, 30 ff. [38]). Der Staatsgerichtshof stellte schon in dieser Entscheidung von 1996 eine «durchaus gefestigte Praxis sogenannter Appellentscheidungen» fest (Verweis auf StGH 1981/018 [= LES 1983, 39]; StGH 1984/012 [= LES 1986, 70]; StGH 1989/015 [= LES 1990, 135]; StGH 1993/003 [= LES 1994, 39]); ausführlich hierzu *Höfling*, Verfassungsbeschwerde, Fn. 39, S. 194 ff.; siehe auch *Kley*, *Andreas*, Die Beziehungen zwischen dem Liechtensteinischen Staatsgerichtshof und den übrigen einzelstaatlichen Rechtsprechungsorganen, einschliesslich der diesbezüglichen Interferenz des Handelns der europäischen Rechtsprechungsorgane (Landesbericht Liechtenstein), EuGRZ 2004, S. 43–57, S. 53.

42 Der Staatsgerichtshof spricht dann von mangelnder Justiziabilität. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Staatsgerichtshof als sogenannter «negativer Gesetzgeber» (Hans Kelsen) durch eine blosser Normaufhebung einen verfassungskonformen Zustand gar nicht herstellen kann (so in StGH 1991/146 [= LES 1993, 73], wo die Aufhebung des geschlechtergleichheitswidrigen alleinigen Unterhaltsanspruchs der Ehegattin dem Beschwerdeführer nichts genützt hätte [siehe dort Erw. 3.2, LES 1993, 74]);

In den letzten zwei Jahrzehnten haben sich allerdings keine Fälle mehr ergeben, bei denen der Staatsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit einer Norm zwar feststellte, auf deren Aufhebung aber verzichtete.<sup>43</sup> Auch kam es nur vereinzelt zu Ermahnungen an den Gesetzgeber, problematische, aber noch verfassungsmässige Regelungen baldmöglichst zu sanieren.<sup>44</sup> Dagegen erachtete der Staatsgerichtshof mehrmals gesetzliche Regelungen zwar als – im Lichte des groben Willkürasters – verfassungskonform, er zeigte für die daran geäusserte Kritik aber durchaus Verständnis. Doch sei eine solche Kritik eben politischer Natur und somit nur – aber immerhin – «de lege ferenda», also für den Gesetzgeber relevant.<sup>45</sup> Generell hält sich der Staatsgerichtshof – ähnlich wie der EGMR auf europäischer Ebene – dann zurück, wenn eine Frage (noch) kontrovers ist, um dem gesellschaftspolitischen Diskurs nicht vorzugreifen.<sup>46</sup>

---

oder durch eine Aufhebung ohne gleichzeitiges Tätigwerden des Gesetzgebers ein unpraktikabler «Torso» im betreffenden Regelungsbereich entstehen würde (so die Formulierung in StGH 1995/020, Erw. 4.4 [= LES 1997, 30 ff. [38]]).

- 43 Dies hat damit zu tun, dass die maximale Frist für den Aufschub der Wirksamkeit einer Normaufhebung mit dem neuen Staatsgerichtshofgesetz von 2003 von sechs auf zwölf Monaten und damit auch die Möglichkeit des Gesetzgebers, rechtzeitig zu reagieren, verlängert wurde. Mit der auf den 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Justizreform ist diese Maximalfrist inzwischen analog der österreichischen Regelung um weitere sechs Monate auf eineinhalb Jahre verlängert worden (Art. 19 Abs. 3 StGHG i.d.F. LGBL. 2025 Nr. 19).
- 44 In StGH 2024/031 wandte der Staatsgerichtshof die Regelung für die Überwachung einer elektronischen Kommunikation gemäss § 103 Abs. 1 StPO auch auf die nicht näher geregelte Auswertung der Daten von gemäss §§ 92 und 96 StPO beschlagnahmten Datenträgern an. Damit sei den verfassungsmässigen Anforderungen «zumindest derzeit Genüge getan». Es sei «jedoch ein Appell an den Gesetzgeber zu richten, mit Blick auf die Entwicklung der Gesetzgebung in den Nachbarstaaten sowie der Rechtsprechung von EGMR und EFTA-Gerichtshof möglichst bald eine differenziertere gesetzliche Grundlage [...] zu schaffen.» (StGH 2024/031, Erw. 12.4 und 14 [= LES 2025, 4 ff. [11]]). Und in StGH 2021/026 mahnte der Staatsgerichtshof beim Gesetzgeber die Schaffung einer den Anforderungen des EGMR genügenden Kompensation bei überlanger Verfahrensdauer an (StGH 2021/026, Erw. 15.2 mit Verweis auf EGMR, A. K. v. *Liechtenstein* (Nr. 2), Nr. 10722/13, 18.02.2016, Rn. 85; siehe auch StGH 2023/075, Erw. 5.2).
- 45 Siehe StGH 2022/015, Erw. 2.5.3; StGH 2021/006, Erw. 3.5; StGH 2020/059a, Erw. 3.5; StGH 2020/046, Erw. 4.4; StGH 2014/088, Erw. 4.2; StGH 2013/118, Erw. 3.4.3; StGH 2008/060, Erw. 5.
- 46 Siehe StGH 2018/154, Erw. 4.5 sowie den Verweis auf die entsprechende Praxis des EGMR in der dortigen Erw. 3.1.

## B. Zurückhaltung gegenüber fachgerichtlichen Entscheidungen

Schliesslich übt der Staatsgerichtshof Zurückhaltung bei der Überprüfung fachgerichtlicher<sup>47</sup> Entscheidungen. Damit will er – ebenso wie andere Verfassungsgerichte mit entsprechender Prüfungscompetenz – vermeiden, dass er faktisch zur weiteren Revisionsinstanz wird.<sup>48</sup>

### 1. Nach Art des Grundrechts abgestufte Zurückhaltung

Wenn fachgerichtliche Entscheidungen in den sachlichen Geltungsbereich insbesondere der Freiheitsrechte eingreifen, prüft der Staatsgerichtshof neben den schon im Zusammenhang mit der Normenkontrolle erwähnten Grundrechtseingriffskriterien des öffentlichen Interesses, der Verhältnismässigkeit und der Kerngehaltsgarantie zudem, ob der Eingriff auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht. Bei schweren Grundrechtseingriffen ist die Prüfungsdichte höher. Für sie verlangt der Staatsgerichtshof eine klare gesetzliche Grundlage.<sup>49</sup>

Insbesondere bei der Verhältnismässigkeitsprüfung ergibt sich die Gefahr einer revisionsartigen Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen. Umso wichtiger ist deshalb, dass der Staatsgerichtshof diese differenzierte Prüfung nur punktuell innerhalb des sachlichen Geltungsbereichs der einzelnen Grundrechte vornimmt. Ansonsten kommt nur das subsidiäre Willkürverbot zur Anwendung.<sup>50</sup> Anstelle der Verhältnismässigkeitsprüfung erfolgt dann eine bloss Vertretbarkeitsprüfung.<sup>51</sup>

---

47 Der auch in Liechtenstein gebräuchliche deutsche Begriff «Fachgerichtsbarkeit» umfasst anders als der in Österreich übliche Begriff «ordentliche Gerichtsbarkeit» auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit; siehe *Hoch, Hilmar*, Staatsgerichtshof und Oberster Gerichtshof in Liechtenstein. Zum Verhältnis zwischen Verfassungs- und Fachgerichtsbarkeit, in: Schumacher/Zimmermann (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift für Gert Delle Karth, Wien 2013, S. 415–430, S. 418 f. mit Nachweisen.

48 Vgl. *Hoch*, Staatsgerichtshof, Fn. 47, S. 417 ff.

49 Siehe *Hoch*, Kriterien, Fn. 21, S. 641.

50 Siehe zur Subsidiarität des Willkürverbots *Vogt, Hugo*, Willkürverbot, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 303–330, Rz. 43 ff.

51 Die ausführliche Willkürformel des Staatsgerichtshofes für den Bereich der Rechtsanwendung lautet wie folgt: «Ein Verstoss gegen das Willkürverbot liegt nur dann vor, wenn eine Entscheidung sachlich nicht zu begründen, nicht vertretbar bzw. stossend ist. Dementsprechend wird ein Verstoss gegen das Willkürverbot nicht schon dann

Nun besteht aber bei bestimmten Freiheitsrechten die Gefahr, dass ihnen ein zu weiter sachlicher Geltungsbereich eingeräumt wird.<sup>52</sup> So schützt die Eigentumsgarantie gemäss Art. 34 LV neben dem Eigentum an beweglichen Sachen und Grundstücken auch Forderungen und andere geldwerte Interessen. Damit der Staatsgerichtshof nicht jede Auseinandersetzung um finanzielle Ansprüche differenziert im Lichte dieses Grundrechts zu prüfen hat, verlangt er zusätzlich einen staatlichen Eingriff in eine gefestigte Eigentümerposition, ansonsten nimmt er nur eine Willkürprüfung vor.<sup>53</sup> Und die Garantie des ordentlichen Richters gemäss Art. 33 Abs. 1 LV umfasst nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auch gerichtliche Verfahrensfehler. Rügen solcher Verfahrensfehler unterzieht der Staatsgerichtshof aber nur dann einer differenzierten Überprüfung, wenn der Grundrechtseingriff schwerwiegend ist; so bei Nichteintretensentscheiden, wenn kein zumutbarer alternativer Rechtsschutz offensteht.<sup>54</sup> Schliesslich könnte das Grundrecht auf persönliche Freiheit gemäss Art. 32 Abs. 1 LV zu einer zu weit gehenden Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen verleiten. So handhabt das deutsche Bundesverfassungsgericht dieses Grundrecht sehr weit im Sinne einer allgemeinen Handlungsfreiheit. Demgegenüber subsumiert der Staatsgerichtshof von vornherein unter den Schutzbereich der persönlichen Freiheit – analog derjenigen des schweizerischen Bundesgerichts und auch im Einklang mit Art. 8 EMRK – neben der körperlichen

---

angenommen, wenn eine Entscheidung als unrichtig zu qualifizieren ist. In seiner Funktion als Auffanggrundrecht soll das Willkürverbot gewissermassen die letzte Verteidigungslinie des Rechts gegenüber derart offensichtlichem Unrecht sein, dass es in einem modernen Rechtsstaat nicht zu tolerieren ist.» Siehe StGH 2022/080, Erw. 3.4.2; StGH 2021/044, Erw. 2.1; StGH 2020/029, Erw. 6.1; StGH 2017/097, Erw. 2.1.

- 52 Siehe *Hoch*, Staatsgerichtshof, Fn. 47, S. 424 ff. Die Problematik zu umfassender Grundrechtsgehalte ist nicht nur bei der Überprüfung der fachgerichtlichen Rechtsanwendung, sondern an sich auch für die Normprüfung relevant. Allerdings erfolgt der allergrösste Teil der Normprüfungen des Staatsgerichtshofes im Lichte des Gleichheitssatzes und des Willkürverbots, weshalb bei den Ausführungen zur Normprüfung nicht darauf eingegangen wurde; siehe aber auch hinten bei Fn. 68 ff.
- 53 *Vallender, Klaus/Vogt, Hugo*, Eigentumsgarantie, in: *Kley/Vallender* (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 689–721, Rz. 40.
- 54 Siehe StGH 2018/060, Erw. 3.1; StGH 2010/158, Erw. 2.2; StGH 2009/096, Erw. 2; siehe auch *Wille, Tobias Michael*, Recht auf den ordentlichen Richter, in: *Kley/Vallender* (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 331–406, Rz. 39 ff.

und seelischen Integrität nur elementare Erscheinungsformen der Persönlichkeitsentfaltung.<sup>55</sup>

Eine blosser Willkürprüfung nimmt der Staatsgerichtshof schliesslich bei der Ermessensausübung<sup>56</sup> und teilweise hinsichtlich der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen durch die Fachgerichte<sup>57</sup> vor.

Eine weitere Art der Zurückhaltung gegenüber der Fachgerichtsbarkeit übt der Staatsgerichtshof, wenn er bei einem Teil der Verstösse gegen den Gehörsanspruch und die Begründungspflicht ausnahmsweise auf die Feststellung einer Grundrechtsverletzung oder jedenfalls auf die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung verzichtet – auch wenn der Staatsgerichtshof diese Praxis mit der Vermeidung von verfahrensökonomischen Leerläufen und nicht mit der Schonung der Fachgerichte begründet.

So nimmt der Staatsgerichtshof bei Verletzungen des (aus dem allgemeinen Gleichheitssatz von Art. 31 Abs. 1 LV abgeleiteten<sup>58</sup>) Anspruchs auf rechtliches Gehör unter bestimmten Voraussetzungen eine sogenannte «Heilung» der erfolgten Grundrechtsverletzung an. Er stellt von vornherein keine Grundrechtsverletzung fest. Eine Heilung von Gehörsverletzungen ist «für jene Fälle möglich, in denen die Gehörsverletzung keinen Einfluss auf die angefochtene Entscheidung haben konnte und im Ergebnis die Parteirechte einer beschwerdeführenden Partei nicht in erheblicher Weise eingeschränkt wurden. Unter Letzterem versteht der Staatsgerichtshof, dass eine weitere Instanz zur Verfügung stand, welche zumindest die gleiche Kognition wie die Vorinstanz besitzt, und die beschwerdeführende Partei vor dieser weiteren Instanz Stellung nehmen konnte.»<sup>59</sup>

---

55 StGH 2020/085, Erw. 2.1; StGH 2013/184, Erw. 5.1; StGH 2012/035, Erw. 4.1; siehe hierzu auch *Beck, Marzell/Kley, Andreas*, Freiheit der Person, Hausrecht sowie Brief- und Schriftengeheimnis, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 131–146, Rz. 7 mit Nachweisen.

56 StGH 2019/074, Erw. 3.2; StGH 2010/064, Erw. 2.4.1; StGH 2005/085, Erw. 4.2.

57 StGH 2008/129, Erw. 2.2; StGH 2008/161, Erw. 2.1.2; StGH 1988/009 (= LES 1989, 59 ff. [61]); siehe auch *Kley*, Verwaltungsrecht, Fn. 27, S. 183.

58 Siehe *Vogt, Hugo*, Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 565–591, S. 573, Rz. II mit Rechtsprechungsnachweisen.

59 StGH 2022/016, Erw. 2.2.5; StGH 2021/069, Erw. 2.3; StGH 2021/006, Erw. 5.1; siehe auch *Bussjäger, Peter*, Aktuelles aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes 2016–2019, LJZ 2020, S. 104–110, S. 106 f. Der Staatsgerichtshof hat die ordentlichen Gerichtsinstanzen kürzlich ermahnt, diese Heilungspraxis relativ streng anzuwenden, damit der Staatsgerichtshof weniger intervenieren müsse. Andernfalls hat der Staatsgerichtshof eine Verschärfung dieser Heilungspraxis in Aussicht gestellt; siehe StGH 2022/016, Erw. 2.3.7. Siehe zur Heilung von Gehörsverletzungen auch *Thurnherr*,

Ähnlich geht der Staatsgerichtshof bei der grundrechtlichen Begründungspflicht gemäss Art. 43 LV vor. Wenn sich eine Entscheidung trotz Verletzung der Begründungspflicht im Ergebnis als materiell verfassungskonform erweist, hebt der Staatsgerichtshof die Entscheidung ebenfalls mit dem Argument der Vermeidung eines verfahrensökonomischen Leerlaufs nicht auf. Hier wird aber die Grundrechtsverletzung festgestellt und der Verfassungsbeschwerde insoweit Folge gegeben.<sup>60</sup>

## 2. Zurückhaltung bei Schiedsentscheiden

Schliesslich übt der Staatsgerichtshof Zurückhaltung bei der Überprüfung von Entscheidungen privater Schiedsgerichte. Diese Zurückhaltung geht allerdings nicht weiter als diejenige, welche von Gesetzes wegen auch schon für die Prüfung durch die Zivilgerichte gilt.<sup>61</sup> Danach haben die staatlichen Gerichte primär die Einhaltung von Verfahrensgrundrechten im Schiedsgerichtsverfahren, insbesondere des Gehörsanspruchs, zu prüfen.<sup>62</sup> Die materielle Überprüfung einer Schiedsentscheidung kann dagegen nur hinsichtlich der Einhaltung des – enger als das Willkürverbot gefassten – ordre public erfolgen.<sup>63</sup> Da somit schon die Zivilgerichte nicht einmal

---

*Daniela*, Verfahrensgrundrechte im Verwaltungsverfahren, in diesem Band, Kapitel III.3.2.

60 StGH 2022/015, Erw. 3.1; StGH 2013/156, Erw. 3.8; StGH 2009/143, Erw. 3; StGH 2001/022, Erw. 2.5. Eine Ausnahme besteht wiederum dann, wenn es mehr als eine materiell verfassungskonforme Lösung gibt. Dann greift der Staatsgerichtshof der ordentlichen Letztinstanz nicht vor, sondern hebt die Entscheidung auf und verweist sie zur Neuentscheidung zurück; siehe StGH 2010/040, Erw. 3.5. Gleiches gilt, wenn für den Staatsgerichtshof wegen der fehlenden Begründung weder die Verfassungsmässigkeit noch die Verfassungswidrigkeit der Entscheidung offensichtlich ist; siehe StGH 2007/015, Erw. 7.5.

61 Da Entscheidungen privater Schiedsgerichte weder Akte einer «öffentlichen Gewalt» noch letztinstanzlich sind, sind sie gemäss Art. 15 Abs. 1 StGHG nicht direkt beim Staatsgerichtshof anfechtbar. Siehe StGH 2008/046, Erw. 2.3.1 ff. sowie *Hoch, Hilmar*, Schiedsgerichtsbarkeit und Grundrechte, in: Schumacher/Zimmermann (Hrsg.), Festschrift 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Der Einfluss der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auf Finanz und Wirtschaft, Wien 2022, S. 269–288, S. 285 f.

62 Siehe zu den Anfechtungsgründen § 628 der Zivilprozessordnung (ZPO; i.d.F. LGBl. 2010 Nr. 182) sowie *Hoch*, Schiedsgerichtsbarkeit, Fn. 61, S. 276 f.

63 Siehe StGH 2010/074, Erw. 5.2 f. sowie *Hoch*, Schiedsgerichtsbarkeit, Fn. 61, S. 283 ff.

eine volle Willkürprüfung vornehmen dürfen, kann auch die verfassungsgerichtliche Überprüfung nicht hinter diese enge Kognition zurückgehen.<sup>64</sup>

## V. Die historische Entwicklung der Selbstbeschränkungspraxis des Staatsgerichtshofes

### A. Anfängliche Beschränkung der Zuständigkeit

Bei einer historischen Betrachtung der Selbstbeschränkungspraxis des Staatsgerichtshofes fällt zunächst auf, dass dieser seine umfassenden Prüfungskompetenzen während Jahrzehnten nur höchst eingeschränkt nutzte.

Konkret zeigte der Staatsgerichtshof lange Zeit eine völlige Zurückhaltung gegenüber der Fachgerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen. Obwohl die Verfassungsbeschwerde alle Rechtsbereiche umfasste, hob der Staatsgerichtshof während Jahrzehnten nur Entscheidungen der damaligen Verwaltungsbeschwerdeinstanz (heute: Verwaltungsgerichtshof) als verfassungswidrig auf, nicht aber solche des in Zivil- und Strafsachen zuständigen Obersten Gerichtshofes (OGH). Der Staatsgerichtshof beschränkte sich dabei faktisch auf die auf verwaltungsgerichtliche Entscheidungen eingeschränkte Prüfungszuständigkeit des österreichischen Verfassungsgerichtshofes. Erst Anfang der 1960er Jahre kassierte der Staatsgerichtshof erstmals ein oberstgerichtliches Zivilurteil als verfassungswidrig.<sup>65</sup>

### B. Vom formellen zum materiellen Grundrechtsverständnis

Auch inhaltlich hatte die Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes lange derjenigen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes entsprochen. Auch der Staatsgerichtshof beschränkte den Grundrechtsschutz während Jahrzehnten im Wesentlichen auf die Beachtung des Gesetzesvorbehaltes

---

64 Siehe StGH 2023/114, Erw. 2.3 ff. Dies entspricht der Praxis des Staatsgerichtshofes in Konstellationen, wo die Fachgerichte nur eine Willkürprüfung vornehmen können, so bei der Überprüfung unterinstanzlicher Ermessensentscheidungen. Der Staatsgerichtshof prüft dann mit der gleichen Kognition wie das letztinstanzliche Fachgericht (keine «Willkür im Quadrat»). Siehe *Hoch*, Schiedsgerichtsbarkeit, Fn. 61, S. 286 f.

65 StGH 1961/001, teilweise abgedruckt in *Stotter, Heinz Josef*, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 2. Aufl., Vaduz 2004, S. 378 f., Nr. 10; ausführlich zum Ganzen *Hoch*, Staatsgerichtshof, Fn. 47, S. 421 ff.

und auf eine Willkürprüfung sowohl von Gesetzen und Verordnungen als auch von Entscheidungen der Fachgerichte.

Ähnlich wie in Österreich entwickelte sich die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ab den 1960er Jahren aber sukzessive weg von diesem formellen hin zu einem materiellen Grundrechtsverständnis. Damit wurde die in der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts und auch des deutschen Bundesverfassungsgerichts schon früher erfolgte Etablierung materieller Grundrechtseingriffskriterien mit Schwerpunkt auf der Verhältnismässigkeitsprüfung nachvollzogen.<sup>66</sup> Dieser Wandel wurde zudem durch den Einfluss der EMRK und deren ebenfalls materielle Grundrechtseingriffskriterien begünstigt.<sup>67</sup> Während das materielle Grundrechtsverständnis zunächst auf gesetzgeberische Grundrechtseingriffe angewandt wurde, wurden in einem zweiten Schritt auch Grundrechtseingriffe durch Gerichtsentscheidungen einer solchen materiellen Grundrechtsprüfung unterzogen. Als diese Entwicklung Mitte der 1990er Jahre sowohl in Österreich als auch in Liechtenstein im Wesentlichen abgeschlossen war, konstatierte der deutsche Verfassungsrechtler Wolfram Höfling, dass nunmehr die Grundlage für eine gemeinsame Grundrechtsdogmatik des deutschsprachigen Raumes geschaffen sei.<sup>68</sup>

### C. Entwicklung differenzierter Selbstbeschränkungsinstrumente

Parallel zu dieser Hinwendung zu einem materiellen Grundrechtsverständnis – und damit einer Verhältnismässigkeits- und nicht nur einer Willkürprüfung von Grundrechtseingriffen – begann der Staatsgerichtshof nun auch, die Instrumentarien der verfassungsgerichtlichen Selbstbeschränkung auszubauen.

In Bezug auf die Normprüfung betonte der Staatsgerichtshof in der Leitentscheidung zur Handels- und Gewerbefreiheit StGH 1985/011 von 1986

---

66 Siehe *Hoch, Hilmar*, Staatsgerichtshof und Bundesgericht – zahlreiche Berührungspunkte, in: De Rossa/Bovey/Hurni (Hrsg.), 150 Jahre Bundesgericht. Festschrift, Bern 2025, S. 393–413, S. 400 ff.

67 Siehe *Hoch, Hilmar*, Die EMRK in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, LJZ 2018, S. 111–114 (passim).

68 Siehe *Höfling, Wolfram*, Bauelemente einer Grundrechtsdogmatik des deutschsprachigen Raumes, in: Riklin/Wildhaber/Wille (Hrsg.), Kleinstaat und Menschenrechte. Festgabe für Gerard Batliner, Basel 1993, S. 362 f.; vgl. hierzu auch *Hoch*, Staatsgerichtshof, Fn. 47, S. 424, und *derselbe*, Schwerpunkte, Fn. 5, S. 73.

die Bindung des Gesetzgebers an den differenzierten Verhältnismässigkeitsgrundsatz, gestand ihm aber gleichzeitig «einen erheblichen Spielraum politischer Gestaltungsfreiheit» zu.<sup>69</sup> In der Folge wurde dies die ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zur zurückhaltenden Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes gegenüber dem Gesetzgeber. Die späteren Entscheidungen betrafen ebenfalls primär die Handels- und Gewerbefreiheit.<sup>70</sup> Der Staatsgerichtshof stützte sich auf diese Rechtsprechung auch ergänzend bei den – weit häufigeren – Normprüfungen im Lichte des Gleichheitssatzes bzw. des Willkürverbots, obwohl dort keine Verhältnismässigkeitsprüfung erfolgt und somit eine noch grössere Zurückhaltung gegenüber dem Gesetzgeber angezeigt ist.<sup>71</sup> Es kann somit festgehalten werden, dass der Staatsgerichtshof die Einführung der Verhältnismässigkeitsprüfung im Bereich der Normprüfung direkt mit dem Vorbehalt einer entsprechenden richterlichen Selbstbeschränkung verband.

Aber auch in Bezug auf die Überprüfung der fachgerichtlichen Rechtsanwendung lässt sich eine solche Korrelation aufzeigen. Wie erwähnt, hat der Staatsgerichtshof das materielle Grundrechtsverständnis und damit das Verhältnismässigkeitserfordernis als Grundrechtseingriffskriterium ab Mitte der 1990er Jahre auch für die Rechtsanwendung anerkannt. Wie ausgeführt wurde, besteht aber bei verschiedenen Grundrechten mit einem potenziell weiten sachlichen Geltungsbereich die Gefahr einer ausufernden Verhältnismässigkeitsprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen und damit der Verwischung der Grenze zwischen Verfassungs- und Fachgerichtsbarkeit. Entsprechend erfolgte weitgehend gleichzeitig mit der Einführung der Verhältnismässigkeitsprüfung bei Grundrechtseingriffen durch Gerichtsentscheidungen auch die Einschränkung dieser Prüfung bei den insoweit problematischen Grundrechten Eigentumsgarantie, Garantie des ordentlichen Richters und Schutz der persönlichen Freiheit.<sup>72</sup>

---

69 StGH 1985/011, Erw. 16 (= LES 1988, 94 ff. [99]); siehe zu dieser Entscheidung auch vorne Kapitel IV.A.1. Allerdings hatte sich der Staatsgerichtshof schon ein paar Jahre vorher – wenn auch wesentlich allgemeiner – für Zurückhaltung gegenüber dem Gesetzgeber ausgesprochen; siehe StGH 1982/65/V, Erw. 2.a (= LES 1984, 3 ff. [4]).

70 So StGH 2004/014, Erw. 4; StGH 2006/005, Erw. 3a; StGH 2008/038, Erw. 6; StGH 2014/025, Erw. 5.2.2; siehe aber zur Eigentumsgarantie StGH 2011/203, Erw. 5.3 ff.; StGH 2007/118, Erw. 3; und zur Geheim- und Privatsphäre StGH 2013/036, Erw. 3.2.2.

71 Siehe anstatt vieler StGH 2021/017, Erw. 2.1; StGH 2018/039, Erw. 6.3; StGH 2016/024, Erw. 2.2; StGH 2013/118, Erw. 3.5.1; StGH 2011/017, Erw. 2.2; StGH 2010/032, Erw. 4.1.

72 Siehe zur Eigentumsgarantie StGH 1996/8, Erw. 2.2.2 (= LES 1997, 153 ff. [157]); StGH 1996/20, Erw. 2 (= LES 1998, 68 ff. [72]); StGH 1996/47, Erw. 4 (= LES 1998, 195 ff.

#### D. Kritik an der StGH-Rechtsprechung

Trotz diesen Vorkehrungen, um unerwünschten Auswüchsen eines materiellen Grundrechtsverständnisses entgegenzuwirken, traf die neue Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auf scharfe Kritik des Obersten Gerichtshofes. Dessen Präsident Karl Kohlegger warf dem Staatsgerichtshof vor, er sei mit der differenzierten Grundrechtsprüfung von Gerichtsentscheidungen zu einer weiteren Revisionsinstanz geworden.<sup>73</sup> Der Staatsgerichtshof konterte, dass er immer – selbst bei einer blossen Willkürüge – die angefochtene Entscheidung genau prüfen und seinen Befund detailliert begründen müsse, da das Gesetz nicht zulasse, eine offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde ohne nähere Begründung abzuweisen. Trotz genauer Prüfung seien jedoch die vom Verfassungsgericht zu ziehenden Folgerungen andere als im ordentlichen Instanzenzug.<sup>74</sup> Diese Kritik legte sich aber in der Folge weitgehend. Dies dürfte auch mit dem seit den 1990er Jahren herausgebildeten diskursiven Begründungsstil des Staatsgerichtshofes zusammenhängen. Dabei bemüht sich der Staatsgerichtshof, auch bei den Gerichten Verständnis für seine Beweggründe zu wecken, wenn er eine ihrer Entscheidungen als verfassungswidrig aufhebt.<sup>75</sup>

Auf heftige Kritik stiess der Staatsgerichtshof zudem beim Landesfürsten wegen einer Entscheidung im Gefolge der EWR-Abstimmung 1992. Der Staatsgerichtshof hatte den pointierten Positionsbezug des Fürsten im Vorfeld dieser Volksabstimmung als Verletzung seiner Neutralitätspflicht als Staatsoberhaupt gerügt,<sup>76</sup> worauf der Fürst in einem Zeitungsinterview konterte, er lasse sich vom Verfassungsgericht «keinen Maulkorb umbinden».<sup>77</sup>

---

[200]); ähnlich auch schon StGH 1988/19, Erw. 2 (= LES 1989, 122 ff. [124]); zur Garantie des ordentlichen Richters StGH 1997/27, Erw. 5.1 (= LES 1999, 11 ff. [15]); StGH 1998/45, Erw. 2 (= LES 2000, 1 ff. [4 f.]); zum Schutz der persönlichen Freiheit StGH 1996/4, Erw. 4.1 (= LES 1997, 203 ff. [206]); ähnlich auch schon StGH 1987/12, Erw. 6 (= LES 1988, 4 ff. [6]); ausführlich zum Ganzen *Hoch*, Schwerpunkte, Fn. 5, S. 79 ff.

73 *Hoch*, Staatsgerichtshof, Fn. 47, S. 416 f.

74 Siehe *Hoch*, Schwerpunkte, Fn. 5, S. 57 mit Verweis auf StGH 1995/28, Erw. 2.2 (= LES 1998, 6 ff. [11]).

75 *Hoch*, *Hilmar*, Der Begründungsstil des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes, ZöR 2024, S. 489–508, S. 505 mit Rechtsprechungsnachweisen.

76 StGH 1993/8 (= LES 1993, 91 ff. [97]).

77 Liechtensteiner Vaterland, 14. August 1993, S. 3; siehe zum Ganzen *Hoch*, *Hilmar*, Der liechtensteinische Staatsgerichtshof und Daniel Thürers Beitrag zu dessen Recht-

## E. Verfassungsrevision von 2003

Die Verärgerung des Fürsten über diese Entscheidung dürfte mitursächlich für die vom Fürstenhaus initiierte Verfassungsrechtsrevision von 2003 gewesen sein. Mit dieser Revision wurde die Stellung des Fürsten gerade auch in Bezug auf die Richterwahl durch die Schaffung des von ihm dominierten Richterausschuss gestärkt.<sup>78</sup> Zudem verlor der Staatsgerichtshof seine Zuständigkeit bei Konflikten zwischen Legislative und Exekutive. Der betreffende Art. 112 LValt wurde gestrichen.<sup>79</sup> Beides hatte aber keine praktischen Auswirkungen auf die Tätigkeit des Staatsgerichtshofes. Art. 112 LValt war während seiner 80-jährigen Geltungsdauer nie zur Anwendung gekommen. Es gibt auch keine Anzeichen, dass der Erbprinz, der seit 2004 die Funktion des Stellvertreters des Fürsten ausübt<sup>80</sup> und damit auch Vorsitzender des Richterausschusses ist, seine starke Stellung bei der Richterbestellung ausnützen würde.<sup>81</sup>

Ebenso wenig lässt sich feststellen, dass die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes im Gefolge der Verfassungsrevision von 2003 zurückhaltender geworden wäre. Der Staatsgerichtshof wendet weiterhin im Wesentlichen unverändert die schon vorher entwickelten Instrumentarien zur verfassungsgerichtlichen Selbstbeschränkung an. Diese Rechtsprechung trifft nach wie vor auf die weitgehende Zustimmung der Verfassungsrechts-

---

sprechung und Selbstverständnis, in: Biaggini/Diggelmann/Kaufmann (Hrsg.), *Polis und Kosmopolis. Festschrift für Daniel Thürer*, Zürich 2015, S. 257–271, S. 267 f., mit Verweis auf *Batliner, Gerard*, *Der konditionierte Verfassungsstaat*, in: Wille (Hrsg.), *Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein*, LPS 32, Vaduz 2001, S. 109–137, S. 132.

78 Siehe *Hoch*, Beitrag, Fn. 77, S. 268.

79 Damit wurde die Kontroverse zwischen dem Fürsten und der fast einhelligen Verfassungsliteratur, ob Art. 112 LValt ebenfalls für den Fürsten galt, obsolet. Diese Kontroverse lag auch der Verurteilung Liechtensteins im Fall *EGMR Wille v. Liechtenstein*, Nr. 28396/95, 28.10.1999 (= EuGRZ 2001, 475) zugrunde. Siehe *Hoch*, Beitrag, Fn. 77, S. 268 ff.

80 Siehe die auf Art. 13bis LV gestützte Fürstliche Verordnung vom 15. August 2004 betreffend die Einrichtung einer Stellvertretung, LGBL 2004 Nr. 171; vgl. auch *Schiess Rütimann, Patricia M.*, *Die Regelung der Stellvertretung von Staatsoberhaupt, Parlaments- und Regierungsmitgliedern in Liechtenstein – ein anregendes Vorbild?*, in: Wolf (Hrsg.), *State Size Matters: Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie*, Wiesbaden 2016, S. 99–130, S. 99 ff.

81 Siehe *Hoch, Hilmar*, *Der Staatsgerichtshof damals und heute*, in: Frommelt/Geiger (Hrsg.), *«Und nach dem Nachdenken kommt das Handeln»*. Festschrift zum 75. Geburtstag von Guido Meier, LPS 63, Gamprin-Bendern 2023, S. 391–410, S. 397 f.

lehre. Auch in Politik und Gesellschaft scheint der Staatsgerichtshof mit seiner Rechtsprechung auf breite Akzeptanz zu stossen.<sup>82</sup>

## VI. Zusammenschau und Ausblick

Der Staatsgerichtshof praktizierte in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens eine gegenüber dem Gesetzgeber und den Fachgerichten sehr zurückhaltende Rechtsprechung. Während Jahrzehnten beschränkte er den Grundrechtsschutz auf die Beachtung des Gesetzesvorbehaltes und die Willkürprüfung. Auch hob der Staatsgerichtshof nur Entscheidungen der damaligen Verwaltungsbeschwerdeinstanz, nicht aber solche des Obersten Gerichtshofes, als verfassungswidrig auf.

Erst ab den 1960er Jahren entwickelte der Staatsgerichtshof unter dem Einfluss von Bundesgericht, Bundesverfassungsgericht und EMRK ein materielles Grundrechtsverständnis mit einer differenzierten Prüfung von Grundrechtseingriffen. Um unerwünschten Auswüchsen dieser neuen Rechtsprechung gegenzusteuern, ergänzte der Staatsgerichtshof sein Instrumentarium zur verfassungsgerichtlichen Selbstbeschränkung durch eine ganze Palette von Kognitionsbeschränkungen.

Insgesamt lässt sich trotz vereinzelter Kritik von Fachgerichtsbarkeit und Landesfürst bilanzieren, dass der Staatsgerichtshof durchaus einen Mittelweg zwischen restriktiver und aktivistischer verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung gefunden hat. Dies zeigt sich auch in der Akzeptanz der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes in Wissenschaft, Politik und Gesellschaft.

---

82 Siehe *Hoch*, Kleinstaat, Fn.1, S.1237f. In der jüngeren Vergangenheit kam zwar kurzfristig auch in der Politik Kritik am Staatsgerichtshof auf. Diese hatte aber nicht etwa mit dem Vorwurf einer zu wenig zurückhaltenden Rechtsprechung zu tun, sondern mit der teilweise zögerlichen Fallerledigung. Dieses Problem konnte in den letzten Jahren gelöst werden – auch dank einem reduzierten Arbeitsanfall (siehe ebenda, S.1233 f.). Die mit Inkrafttreten der aktuellen Justizreform auf den 1. Januar 2026 vorgeschriebene Vollamtlichkeit von Präsidium und Vizepräsidium des Staatsgerichtshofes (Art. 105 Abs. 2 LV i.d.F. LGBl. 2025 Nr. 15; Art. 1 Abs. 3a StGHG i.d.F. LGBl. 2025 Nr. 19) schafft nun noch zusätzliche Kapazitätsreserven.

